

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 02. März 2011

Nr. 10

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 25.01.2011 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Lam-springe für das Haushaltsjahr 2011 | 102 |
| 09.02.2011 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf in 31188 Holle | 104 |
| 09.02.2011 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf in 31188 Holle | 118 |
| 23.02.2011 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Dreisch und Osterberg“, Stadt Hil-desheim | 122 |
| 23.02.2011 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildes-heim am 11. September 2011 | 127 |
| 28.02.2011 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim | 132 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Flecken Lamspringe

2 0 1 1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 1 1

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Lamspringe in der Sitzung am 25. Januar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wird

| | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.948.000,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.226.500,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.915.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.124.100,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 220.700,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 264.300,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 43.600,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt | 8.300,00 € |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.179.900,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.396.700,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **43.600,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2 0 1 1 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,00 festgesetzt.

§ 5

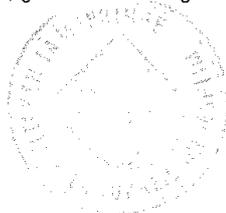
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360,00 v. H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 25. Januar 2011



Der Gemeindedirektor

(Pletz)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 22.2.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.3.2011 bis 11.3.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 28.2.2011
Ort, Datum

**Flecken Lamspringe
Der Gemeindedirektor**

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf in 31188 Holle

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Grasdorf am 09.02.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Grasdorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 346/5, 2/16 und 5/2 Flur 6 Gemarkung Grasdorf in Größe von insgesamt 0,3131 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Grasdorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Grasdorf/ Gemeinde Holle Ortsteil Grasdorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte,

einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung

und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenwahlgrabstätte (§ 14),
- d) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten (§ 15),

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende oberirdische Maße haben:

- a) für Särge : Länge: 1,60 m Breite: 1,20 m,
Doppelgrab: Länge: 1,60 m Breite: 1,60 m,
- b) für Urnen : Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m,
Doppelgrab: Länge: 1,20 m Breite: 1,60 m.

Die Pflanzfläche muss bei allen Grabstellen mit Einfassungsplatten im Format 0,40 x 0,20 m bündig mit dem umgebenden Rasen eingefasst werden. Bei den unter a) und b) angegebenen Maßen sind die Grabeinfassungen bereits enthalten.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen durch diesen beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden ca. 60 x 40 x 6 cm großen Steinplatte, die den Namen, Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung der Grabplatte und die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Kosten für die Grabplatte sind in der

Nutzungsgebühr enthalten. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden.

(3) Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger. Gebühren fallen dadurch nicht an.

(4) Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkstein abzulegen.

(5) Die Beisetzung von zusätzlichen Urnen oder eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27
Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht auf dem Friedhof die Friedhofskapelle der politischen Gemeinde zur Verfügung. Es gelten die jeweils gültigen Nutzungsbestimmungen.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung. Die Aufbahrung des Sarges in der Kirche kann versagt werden.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Nutzung der Ev.-luth. Nilolaiikirche Grasdorf zu Bestattungszwecken sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 08.09.2005 außer Kraft.

Grasdorf, den 09.02.2011

Ev.-luth. Kirchengemeinde Grasdorf
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzender




.....
Kirchenvorsteher(in)

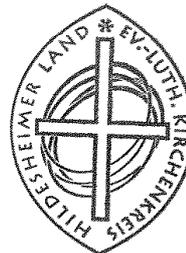
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 19.2.2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf in 31188 Holle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Grasdorf für den Friedhof in Grasdorf am 09.02.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre : | 300,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 510,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre – je Grabstelle-: | 380,00 € |
| 4. Urnenrasenreihengrabstätte Für 30 Jahre: | 1.350,00 € |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstelle gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |

Bei einer Beisetzung in einer bereits belegten Wahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 6 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist je Grabstelle 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 bei Erdbestattungen und nach Nummer 3 bei Urnenbestattungen zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In allen Grabgebühren ist der Preis für das Öffnen und Schließen des Grabes bei der Beerdigung nicht enthalten. Diese Kosten stellt der beauftragte Unternehmer den Angehörigen direkt in Rechnung. Die Friedhofsverwaltung hat darauf keinen Einfluß.

II. Gebühren für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Anlagen:

Für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Anlagen:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für eine einstellige Grabstätte: | 175,00 € |
| 2. für eine mehrstellige Grabstätte: | 250,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 50,00 € |
| 2) Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) Für 30 Jahre Laufzeit je Grabmal | 60,00 € |
| b) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten je Grab/Jahr | 2,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|---|--------|
| 1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen sowie die Wartung und Neuanschaffung von Friedhofsinventar erhoben und beträgt: | |
| Für ein Jahr - je Grabstelle - : | 5,00 € |

V. Gebühren für die Nutzung von Friedhofskapelle und Kirche

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle werden von der politischen Gemeinde erhoben und abgerechnet.

- | | |
|--|---------|
| (2) Die Nutzungsgebühr der Ev.-luth. Nikolaikirche für die Trauerfeier beträgt | 75,00 € |
|--|---------|

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.12.2001 außer Kraft.

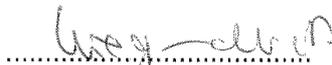
Grasdorf, den 09.02.2011

Ev.-luth. Kirchengemeinde Grasdorf
Der Kirchenvorstand



.....
Vorsitzender





.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

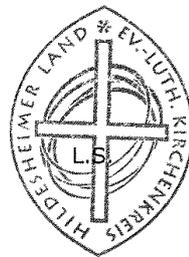
Hildesheim, den 18.2.2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag



.....
Bevollmächtigter



Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Lange Dreisch und Osterberg“

vom 23.02.2011

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) verordnet die Stadt Hildesheim:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lange Dreisch und Osterberg“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich in der Stadt Hildesheim in den Fluren 1, 2, 5 und 6 der Gemarkung Himmelsthür sowie in der Flur 84 der Gemarkung Hildesheim und grenzt an den nordwestlichen Rand des Ortsteiles Himmelsthür.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hildesheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG hat eine Größe von rund 245 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das durch vielfältiges Hügelland auf Kalk, Mergel, Sandstein und Löss geprägte NSG erstreckt sich auf einem weit in die Bördelandschaft hineinragenden Ausläufer des Hildesheimer Berglandes. Es wurde bis Ende 2007 als Standortübungsplatz genutzt und enthält großflächiges extensiv genutztes Grünland, Kalkhalbtrockenrasen, Kalkquellbereiche, Kleingewässer, wärmeliebende Säume und Gebüsche sowie unter anderem aus Eichen, Hainbuchen, Linden und Eschen aufgebaute Waldbestände auf Kalk- und Silikatgestein. Das NSG stellt als zentraler Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“ einen aus überregionaler Sicht bezüglich Flächengröße und Ausprägung einmaligen, weitgehend unzerschnittenen Biotopkomplex von besonderer landschaftlicher Eigenart und Schönheit dar und bietet zahlreichen schutzbedürftigen Arten geeignete Lebensstätten.

Da es sich um eines der nördlichsten Vorkommen von Kalkhalbtrockenrasen und Wäldern trockenwarmer Kalkstandorte in Niedersachsen handelt, stoßen viele Arten hier an die Grenzen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Die im Gebiet festgestellte Arten- und Lebensraumvielfalt sowie die hohe Zahl gefährdeter Arten erklärt sich insbe-

sondere aus den Faktoren Großflächigkeit, Störungsarmut, Fortführung einer vorindustriellen Nutzungsform (Schafbeweidung in Hütelhaltung) und der Standortvielfalt im Übergang vom Hildesheimer Bergland in die Börde.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger wild lebender Arten sowie der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des durch überwiegend offene Hutelandschaft sowie lichte Wälder geprägten NSG.

2. Das NSG umfasst Teile des FFH-Gebietes 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“. Es ist damit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes nach Anhang 1 bzw. Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG:

a) prioritäre Lebensraumtypen: 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 9180 Schlucht- und Hangmischwälder, 91E0 Auenwälder mit *Ainus glutinosus* und *Fraxinus excelsior*,

b) übrige Lebensraumtypen: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachlandmähwiesen, 7230 Kalkreiche Niedermoore (Kalkquellbereiche und Kalksümpfe), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,

c) Arten des Anhangs 2 der Richtlinie 92/43/EWG: Kammmolch und Schmale Windelschnecke.

3. Die folgenden Ziele konkretisieren den Schutzzweck und umfassen die nachfolgend genannten Lebensräume einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Ziel des Gebietsschutzes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

a) arten- und strukturreicher, extensiv genutzter Kalkmagerrasen insbesondere mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreicheren Partien,

b) großflächiger, extensiv genutzter und artenreicher Grünlandgesellschaften auf feuchten bis trockenen Standorten (einschließlich mesophiles Weidegrünland sowie Feucht- und Nassgrünland), teilweise im Komplex mit Magerrasen und Kalksümpfen,

c) von Quellbereichen und Sümpfen mit nassen, nährstoffarmen, basenreichen Standortverhältnissen, zumindest teilweise kurzrasigen Strukturen und einer Vegetation aus Beständen der Stumpfbliütigen Binse und Kalk-Kleinseggenrieden,

d) artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern und Großseggenrieden an Gewässerufern und feuchten Waldrändern, soweit dies nicht zur Verdrängung kurzrasiger Kalksümpfvegetation führt,

- e) von strukturreichen Waldlebensräumen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten und bodenständigen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie vielgestaltigen Waldrändern und ausgedehnten Säumen:
- eines naturnahen, feuchten bis nassen Erlen-Eschen-Galeriewaldes am Bachlauf unterhalb der Giesener Teiche mit einem naturnahen Wasserhaushalt sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) im Komplex mit offenem Feuchtgrünland und Kalksümpfen als Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten,
 - halbnatürlicher, lichter Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger trockenen, wärmebegünstigten Standorten des Osterberges im Komplex mit beweideten Kalkmagerrasen,
 - halbnatürlicher beziehungsweise naturnaher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten am nordwestlichen Rand des NSG, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - von Esche, Linde und Ahorn dominierter Wälder trockenwarmer Kalkschulthänge auf dem Osthang des Osterberges, soweit dies nicht zur Verdrängung von Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern führt,
 - von alten und tief beasteten Eichenbeständen als Lebensraum einer langfristig überlebensfähigen Population des Mittelspechts sowie vieler anderer von Eichen-Altholz profitierender Arten,
- f) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolchs in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien, flachen Stillgewässern sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
- g) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Schmalen Windelschnecke in Kalksümpfen sowie durch Großseggen geprägten Bach-Uferstaudenfluren nasser, ausreichend lichter Standorte, die durch Pufferzonen vor Dünger- und Schadstoffeinträgen geschützt sind.
- h) von Lebensräumen für Fledermausarten, insbesondere Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus (insektenreiche Biotopkomplexe aus Gewässern, Extensivgrünland, Säumen, lichten und geschlossenen Wäldern mit Quartiermöglichkeiten in Bäumen, Gebäuden und sonstigen geeigneten Wohnstätten),
- i) einer weiten offenen bis halboffenen bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvolle Vogelbrutstätte (beispielsweise Neuntöter, Wiesenpieper, Feldlerche) sowie als Ruhestätte zahlreicher Zug- und Standvögel,
- j) möglichst zahlreicher vegetationsarmer und nur zeitweilig wasserführender Kleingewässer insbesondere als Lebensraum des Urzeitkrebses (*Triops cancriformis*) und spezialisierter Libellenarten.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder

einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. innerhalb des NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
4. das Aufstellen von Tafeln und Schildern, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der erforderlichen Verkehrsregelung dienen,
5. die Errichtung von Werbeanlagen aller Art,
6. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen Genehmigung bedürfen,
7. die Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
8. im NSG zu lagern und zu zelten, Feuer anzuzünden oder eine Brandgefahr herbeizuführen.

(3) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind unter den folgenden Maßgaben von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des NSG
 - a) durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch die Bediensteten der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. die Erfüllung folgender Aufgaben im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung beziehungsweise deren Einvernehmen:
 - a) Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des NSG,
 - b) wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) Erfüllung der dienstlichen Aufgaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen,
 - d) Ausübung der Verkehrssicherungspflicht,
3. der Bau der B 1-Ortsumgehung Himmelsthür aufgrund rechtswirksamer Planfeststellungsbeschlüsse oder rechtsverbindlicher Bebauungspläne,
4. Lärmeinwirkungen von außerhalb des NSG, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen entstehen,

5. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland ist freigestellt, jedoch ohne Umwandlung der Dauergrünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwischenutzung und sofern keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden, das Bodenrelief nicht verändert und die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr als unbedingt nötig gestört oder beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zum östlich der Innerste – außerhalb des NSG – liegenden Bungenpfehl über die Straße „Am Mastberg“ ist zum Zweck der Bewirtschaftung der dortigen Grünlandflächen freigestellt.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe folgender aus dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 abgeleiteter Vorgaben:

1. ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten und bodenständigen Baum- und Straucharten der gemäß Schutzzweck zu erhaltenden und zu fördernden Waldbensraumtypen,
2. Bewirtschaftung als ungleichaltriger, lichter, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit Eiche, Hainbuche, Linde sowie Esche als bestandsführende Baumarten und unter der Maßgabe, dass Eichen – außerhalb des prioritären Lebensraumtyps 9180 – einen Anteil von mindestens 25% und Neben- und Pionierbaumarten wie z.B. Feld-Ahorn und Zitter-Pappel einen Anteil von mindestens 10% der Gesamtwaldfläche (Kronendeckung der obersten Baumschicht) einnehmen,
3. Bewirtschaftung ohne Bepflanzung von Blößen, Lichtungen und Lücken in der Naturverjüngung,
4. Vorkommen bodenständiger Weidenarten, der Roten Heckenkirsche sowie des Wald-Geißblattes sind an Wegen und Waldrändern zu schonen,
5. Durchführung der Bestandspflege- und Holzerntemaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 1. März unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
6. Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem Totholz (ab Brusthöhen-durchmesser 30 cm in 1,30 m Höhe) einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig,
7. Entwicklung und Erhaltung von mindestens 10 stehenden und möglichst tief beasteten im Bestand verteilten standortheimischen Allbäumen (vorzugsweise Eichen, Auswahl unter den stärksten Bäumen des Bestandes) einschließlich stehendem starken Totholz und Höhlenbäumen pro 1 Hektar Waldfläche bis zu ihrem natürlichen Zerfall in einvernehmlicher Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. Bewirtschaftung ohne Entwässerungsmaßnahmen und ohne Einsatz von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden;
9. darüber hinaus gehende forstwirtschaftliche Nutzungen bedürfen des Einvernehmens beziehungsweise der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (mobile Ansitze sind freigestellt) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

(6) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(7) Das in den in den Absätzen 2 bis 5 genannte Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 2 zu vereinbaren ist, oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Die Nebenbestimmungen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer Beeinträchtigung seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 BNatSchG folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über den Schutzgegenstand,
2. Mahd, Beweidung und Entbuschung von ungenutzten oder unterbeweideten Grünland- und Magerrasenflächen,
3. Die Erhaltung und Neuanlage von z.T. nur periodisch wasserführenden Kleingewässern,
4. Förderung von Feuchtbiotopen durch wasserhaltende Maßnahmen,
5. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Nieder- und Mittelwaldbeständen unter Einbeziehung der Waldhute,
6. Auffichtung von mit Kiefern aufgeforsteten, heute verbuschten ehemaligen Kalkmagerrasenstandorten zur Entwicklung von Hutewaldkomplexen,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Schutzzweckes gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich sind.

§ 7

Verstöße

(1) Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 7 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder das nach § 4 erforderliche Einvernehmen oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde,
2. Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Zustimmung oder gemäß § 5 gewährten Befreiung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

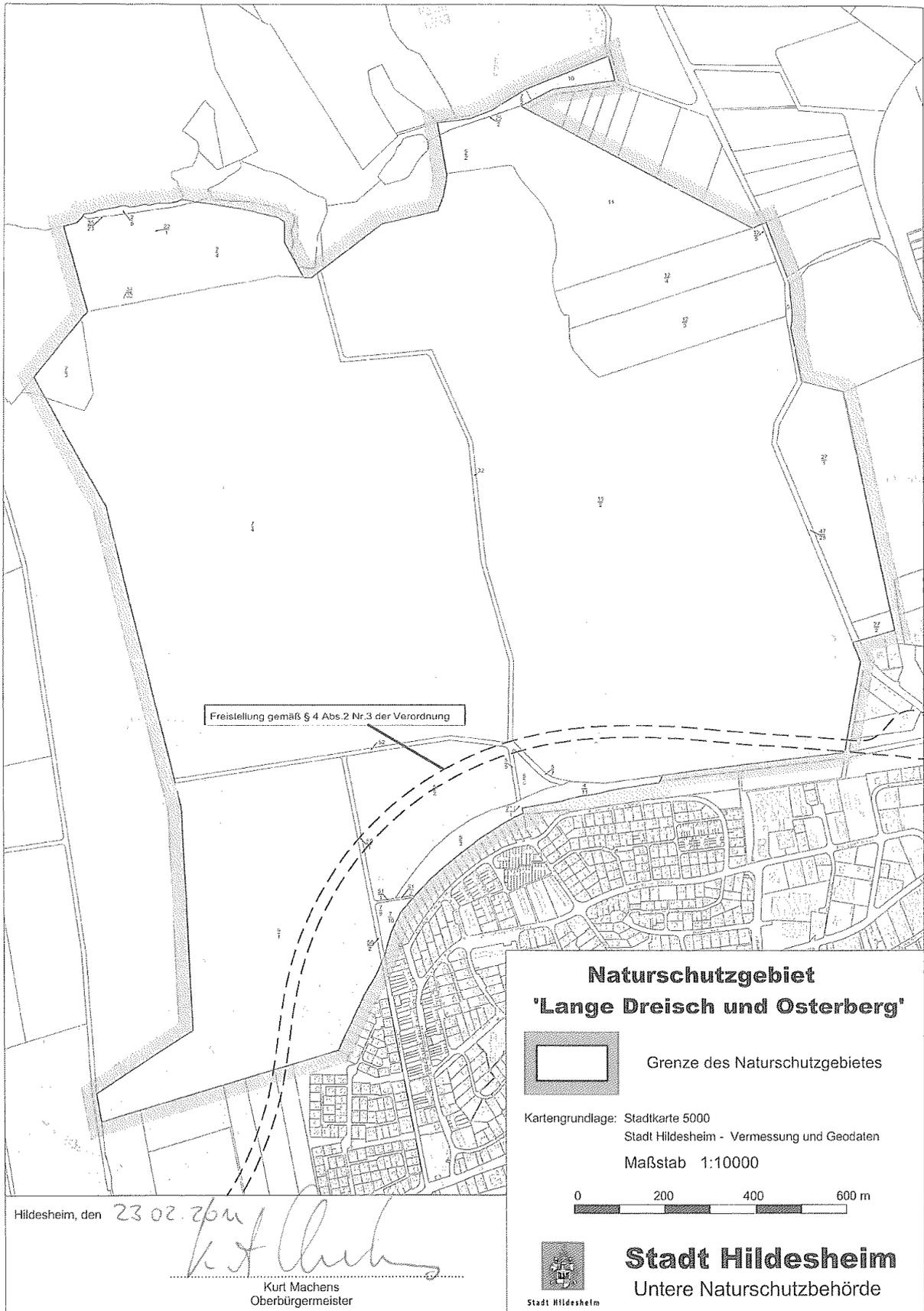
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 23.02.2011

Stadt Hildesheim



Kurt Machens
Oberbürgermeister



Wahlbekanntmachung
anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim
am 11. September 2011

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 510), und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 37), gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2011. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 26.07.2010 festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen (Kommunalwahlen) für die Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 am

11. September 2011 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

stattfinden.

1. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird grundsätzlich nach § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) bestimmt. Der Kreistag hat entsprechend der in § 27 Abs. 2 NLO eingeräumten Möglichkeit durch Satzung vom 15.03.2010 beschlossen, die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten in der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis zum 31.10.2016 auf **62 Kreistagsabgeordnete** zu verringern.

2. Wahlgebiet und Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim. Nach § 7 Abs. 1 NKWG wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt.

Im Landkreis Hildesheim sind gemäß § 7 NKWG und § 11 NKWO **12 Wahlbereiche** gebildet worden, die wie folgt abgegrenzt sind:

| | Einwohner | Einwohner gesamt |
|-----------------------------|-----------|---------------------|
| <u>Wahlbereich A</u> | | |
| Stadt Sarstedt | 18.502 | 26.466 |
| Gemeinde Algermissen | 7.964 | |
| <u>Wahlbereich B</u> | | |
| Gemeinde Nordstemmen | 12.620 | 21.611 |
| Stadt Elze | 8.991 | |
| <u>Wahlbereich C</u> | | |
| Samtgemeinde Gronau | 14.020 | 25.577 |
| Samtgemeinde Sibbesse | 6.218 | |
| Samtgemeinde Duingen | 5.339 | |

| | Einwohner | Einwohner gesamt |
|--|------------|---------------------|
| <u>Wahlbereich D</u> | | |
| Stadt Bockenem | 10.585 | 21.253 |
| Samtgemeinde Lamspringe | 5.829 | |
| Samtgemeinde Freden | 4.839 | |
| <u>Wahlbereich E</u> | | |
| Stadt Alfeld | 20.234 | 20.234 |
| <u>Wahlbereich F</u> | | |
| Stadt Hildesheim (Nord) | 24.690 | 24.690 |
| Wahlbezirke 1 – 21, 44 - 46 | | |
| <u>Wahlbereich G</u> | | |
| Stadt Hildesheim (Ost; mit Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispfenstedt, Einum,) | 23.510 | 23.510 |
| Wahlbezirke 23 – 35, 63 - 70 | | |
| <u>Wahlbereich H</u> | | |
| Stadt Hildesheim (Süd; mit Itzum, Marienburg, Ochtersum) | 26.477 | 26.477 |
| Wahlbezirke 36 – 43, 71 - 83 | | |
| <u>Wahlbereich I</u> | | |
| Stadt Hildesheim (West; mit Himmelsthür, Marienrode, Neuhof, Sorsum) | 28.041 | 28.041 |
| Wahlbezirke 22, 47 – 62, 84 - 96 | | |
| <u>Wahlbereich K</u> | | |
| Gemeinde Holle | 7.393 | 23.632 |
| Gemeinde Schellerten | 8.276 | |
| Gemeinde Söhlde | 7.963 | |
| <u>Wahlbereich L</u> | | |
| Stadt Bad Salzdetfurth | 13.659 | 20.365 |
| Gemeinde Diekholzen | 6.706 | |
| <u>Wahlbereich M</u> | | |
| Gemeinde Harsum | 11.848 | 21.625 |
| Gemeinde Giesen | 9.777 | |
| | insgesamt: | 283.481 |

3. **Wahlberechtigung**

Zur Wahl der Kreistagsabgeordneten ist nach § 29 Abs. 1 NLO berechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim seinen Wohnsitz hat.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 29 Abs. 2 NLO wird verwiesen.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 30 Abs. 1 NLO. Danach ist zur bzw. zum Kreistagsabgeordneten wählbar, wer

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens sechs Monaten im Landkreis Hildesheim seinen Wohnsitz hat,
- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
- nicht nach § 30 Abs. 2 NLO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

5. Wahl der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen** für diese Wahl.

6. Wahlvorschläge

Die Kreistagsabgeordneten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere, **höchstens 9 Bewerberinnen und Bewerber**, enthalten.

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf **den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers** enthalten. Dabei können Personen sich nicht nur selbst auf einem Einzelwahlvorschlag zur Wahl stellen, sondern es ist auch möglich, dass sie eine andere Person für die Wahl vorschlagen.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nach § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **13. Juni 2011** (90. Tag vor der Wahl) dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen oder einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- ♦ den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- ♦ die Bezeichnung des Wahlgebietes und des Wahlbereichs.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss von mindestens **30 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf die Vorschriften des § 32 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 21 Abs.10 Nrn. 1 bis 4 NKWG bei folgenden Parteien oder Wählergruppen nicht erforderlich:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Bündnis für Hildesheim im Landkreis Hildesheim (Bündnis!)

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 od. 225 einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 25. Juli 2011, 18.00 Uhr.

Hildesheim, den 23.02.2011
Az.: (910) 12 92/12

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter



Scholz

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste

Am Dienstag, dem 08. März 2011, ab 15.30 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 23.11.2010
3. Einwohnerfragestunde
4. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;
hier: Controllingbericht zur Zielerreichung im Jahr 2011
-Vorlage-Nr.: 1036/XVI-
5. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2008 und Entlastung des Landrates für den Teilhaushalt des Dezernates 1 und für den Teilhaushalt der Verwaltungsführung, Politik und die Organisationseinheiten der Steuerungsunterstützung;
-Vorlage-Nr.: 1037/XVI-
6. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2008 und Entlastung des Landrates
-Vorlage-Nr.: 1034/XVI-
7. Korruptionsbekämpfung und Korruptionsvorbeugung
- Vorlage-Nr.: 1030/XVI-
- Antrag der CDU-Fraktion vom 27.01.2011
8. Ausbildungsplatzinitiative für den Landkreis Hildesheim 2011
- Antrag der SPD-Fraktion vom 03.02.2011
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 07.02.2011
9. Kosteneinsparungen durch Einkaufsgemeinschaften
- Antrag der Gruppe SPD – BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 21.02.2011
10. Mitteilung der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, 28.02.2011

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

Rosemann